



## Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

### **Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

Wulf Gallert  
Fraktionsvorsitzender



Entwurf

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des  
Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

§ 71 Abs. 4a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch darf die Eigenbeteiligung als Bedarf für Bildung berücksichtigt werden.“

2. Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu § 1**

Die einbringende Fraktion will sicherstellen, dass die Leistungen des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets auch für die Eigenbeteiligung nach Abs. 4a Satz 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gewährt werden können.

Sie geht grundsätzlich davon aus, dass es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Für Jugendliche, die Schulen in der Sekundarstufe II besuchen, stünden – müssten sie die Eigenbeteiligung aus dem Regelbedarf zahlen - noch 2,62 Euro für Mobilität außerhalb des Schulweges zur Verfügung. Das erscheint der Fraktion DIE LINKE gemessen an der zur Verfügung stehenden Summe für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I und in der Primarstufe nicht begründbar.

Ungeachtet dessen soll die Zumutbarkeit auf der Grundlage des diesbezüglichen Bundesrechts im Einzelfall geprüft werden.

### **Zu § 2**

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll unverzüglich in Kraft treten, um den Landkreisen und kreisfreien Städten die entsprechenden Handlungsspielräume zu geben.